



# DIE MENSCHENRECHTE

Wie sie entstanden sind – und  
warum wir sie verteidigen müssen



## DÉCLARATION DES DROITS DE L'HOMME ET DU CITOYEN

D'écrités par l'Assemblée Nationale dans les séances des 20, 26, 29, 30, 31 août 1789. Acceptés par le Roi

### PRÉAMBULE

LES représentans du peuple François constitués en assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes qui ont valu aux peuples les tyrannies, ont établi de suite des lois de l'homme, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, ainsi que cette déclaration, constamment présentée à tous les hommes du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs, ainsi que les actes du pouvoir législatif, et que ce pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de tout gouvernement politique, en soient plus respectés, ainsi que les volontés des citoyens, fondés désormais sur des principes simples et incontestables, insèrent toujours au maintien de la constitution et du bonheur de tous.

EN conséquence, l'Assemblée nationale reconnait et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être suprême les droits naturels de l'homme et du citoyen :

### ARTICLE PREMIER.

LES hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits, les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

II. Le but de tout association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme, ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression.

III. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

IV. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui. Ainsi l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits, ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

V. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

VI. La loi est l'expression de la volonté générale, tous les citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs représentans, à sa formation, elle doit être la même pour tous, soit qu'elle punisse, soit qu'elle punisse, tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autres distinctions que celles de leurs vertus et de leurs talens.

VII. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites, ceux qui sollicitent l'arrestation, l'arrestent ou font exécuter des ordonnances arbitraires, doivent être punis, mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi, doit obéir à l'instant, il ne peut être puni que par la loi.

VIII. La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée.

IX. TOUT homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi. NUL ne doit être inquiété pour ses opinions, religieuses pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

XI. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme, tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de la liberté dans les cas déterminés par la loi.

XII. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique, cette force est donc instituée pour l'avantage de tous et non pour l'utilité particulière de ceux qui s'en sont corités.

XIII. Toute contribution de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable, elle doit être également répartie entre les citoyens en raison de leurs facultés.

XIV. LES citoyens ont le droit de constater par eux même ou par leurs représentans, la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, et d'en déterminer la quotité, la répartition, le recouvrement et la durée.

XV. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

XVI. TOUTE société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

XVII. LES propriétés étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

AUX REPRESENTANS DU PEUPLE FRANÇOIS

ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH  
AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.  
SIE SIND MIT VERNUNFT UND GEWISSEN  
BEGABT UND SOLLEN EINANDER IM  
GEISTE DER BRÜDERLICHKEIT BEGEGNEN.

ART.1 DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE.

## INHALT

Das Weltkulturerbe der Menschheit	S. 4 – 5
Die Menschenrechte im 18. Jahrhundert	S. 6 – 7
Der Science-Fiction-Autor und die Menschenrechte	S. 8 – 9
Der Weltbürger Nr. 1 in der UN-Vollversammlung	S. 10 – 11
Die aktuelle Bedrohung der Menschenrechte	S. 12 – 13
Die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte	S. 14 – 15
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	S. 16 – 21
Weitere Informationen und Impressum	S. 22 – 23



Human Rights



## DAS WELTKULTURERBE DER MENSCHHEIT

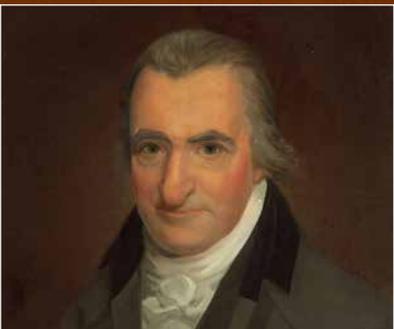
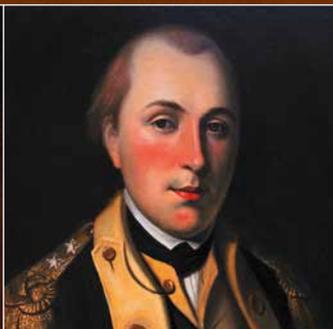
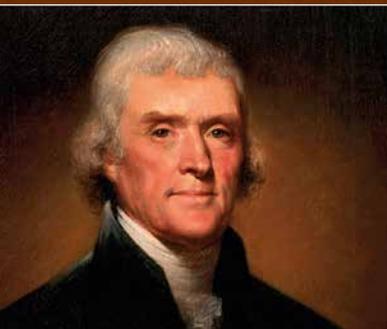
Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Sie machte klar, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind (Art. 1) – und zwar „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse\*, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Art. 2). Diese internationale Bekräftigung einer *humanistischen, weltbürgerlichen Perspektive war ein Meilenstein in der Geschichte der Menschheit*, die zuvor meist in den beschränkten Kategorien der eigenen Familie, des eigenen Stammes, der eigenen Ethnie, der eigenen Religion oder der eigenen Nation gedacht hatte.

Allerdings hat es schon Jahrhunderte, ja sogar Jahrtausende vor der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* Personen gegeben, die sich für die Idee der EINEN Menschheit starkgemacht haben. So formulierte etwa der chinesische Philosoph Mo Ti, dem wir die erste Antikriegsschrift der Weltliteratur verdanken, bereits vor 2500 Jahren das Gebot der *universellen Menschenliebe*. Der limitierten Sicht auf die Welt, die nur auf den Vorteil der eigenen Gruppe bedacht ist, setzte er einen neuen *Universalismus* entgegen, eine Menschenliebe, die nicht Halt macht an den Grenzen des jeweiligen Staates, der jeweiligen Schicht oder Familie:



» Wenn man andere Staaten wie den eigenen betrachtet und andere Familien wie die eigene und andere Menschen wie sich selbst, (...) dann werden die Starken nicht die Schwachen überwältigen, die Masse wird nicht die Minderheiten berauben, die Reichen werden die Armen nicht verhöhnen, die Vornehmen werden über die Einfachen nicht lästern, und die Schlaun werden die Dummen nicht übervorteilen. (...) Was ist daran so schwierig? – Einzig, dass die Oberen, ihre Regierung und die Beamten ihr Handeln nicht danach einrichten. «

Wie das Beispiel des chinesischen Philosophen Mo Ti zeigt, ist die Idee gleicher, universeller Rechte keineswegs eine „Erfindung des Westens“, auch wenn dies immer wieder behauptet wird. Tatsächlich waren die sogenannten „westlichen Werte“ über weite Strecken der Geschichte sogar eher „östliche Werte“ – etwa vom 9. bis 13. Jahrhundert, als die Hochzentren der muslimischen Kultur den Individuen sehr viel größere Freiheiten einräumten als das christliche Europa. Wir sollten daher verstehen, dass die universellen Menschenrechte keine „exklusiven Kulturgüter des Westens“ sind, die dem Rest der Welt in einem „imperialistischen Akt“ aufgezwungen werden, sondern vielmehr Früchte eines „Weltkulturerbes der Menschheit“, das von Männern und Frauen aller Zeiten, aller Kulturen und aller Kontinente hervorgebracht wurde.



## DIE MENSCHENRECHTE IM 18. JAHRHUNDERT

Der griechische Philosoph Epikur hatte bereits im 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung die Idee des *Gesellschaftsvertrages* entwickelt (die Werte des Zusammenlebens sind nicht vorgegeben, sondern werden unter den Menschen ausgehandelt) und das *Glück des Einzelnen* als zentralen Maßstab einer menschengerechten Politik bestimmt. Doch es dauerte zwei Jahrtausende, bis diese Ideen politische Wirkung entfalten konnten. *Thomas Jefferson*, der mehrere Ausgaben des epikureischen Lehrgedichts „Über die Natur der Dinge“ besaß, formulierte die berühmte Präambel der *amerikanischen Unabhängigkeitserklärung 1776* ganz im Sinne dieser antiken Glücks- und Vertragsphilosophie:

» Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingerichtet werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten... «





1789 unterstützte Jefferson als amerikanischer Botschafter in Paris den Marquis de La Fayette bei der Formulierung der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, deren erster Artikel fast wörtlich den Artikel 1 der UN-Menschenrechtscharta vorwegnimmt: *„Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“* Inspirationsquelle für Jefferson und La Fayette waren die Schriften ihres Mitstreiters *Thomas Paine*, der bereits 1775 einen aufsehenerregenden Artikel gegen die Sklaverei verfasst und mit seinem Bestseller *„Common Sense“* die Idee eines unabhängigen, demokratischen, an Menschenrechten orientierten Rechtsstaats auf amerikanischem Boden populär gemacht hatte. Von Paine stammt die Bezeichnung *„Vereinigte Staaten von Amerika“* – und er sorgte 1791 mit seinem Buch *„The Rights of Man“* auch dafür, dass der Begriff *„Menschenrechte“* international bekannt wurde.

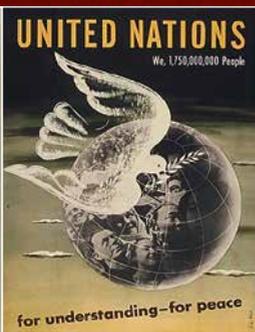
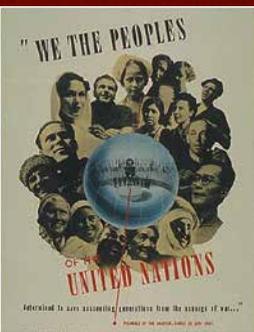
Trotz seiner unbestreitbaren Leistungen fiel Paine wenig später in Ungnade, da er sich durch sein Engagement gegen die Sklaverei, seine Vorschläge zur sozialen Gerechtigkeit und seine Kritik an den institutionalisierten Religionen in dem Buch *„Age of Reason“* („Das Zeitalter der Vernunft“) mächtige Feinde gemacht hatte. Paine starb einsam und verbittert, doch seine Ideen lebten fort: Sein Verehrer Abraham Lincoln sorgte Jahrzehnte später dafür, dass die Befreiung der Sklaven durchgesetzt werden konnte, und Paines Lebensmotto *„Die Welt ist mein Land und Gutes zu tun meine Religion“* wurde zum Leitmotiv der Weltbürger(innen)-Bewegung des 20. Jahrhunderts.



## DER SCIENCE-FICTION-AUTOR UND DIE MENSCHENRECHTE

Dass die Menschenrechtsdebatte im 20. Jahrhundert – 150 Jahre nach der Französischen Revolution – wieder aufgegriffen wurde, ist einem Mann zu verdanken, den die meisten wohl nur als Autor berühmter Science-Fiction-Romane wie „Die Zeitmaschine“, „Der Unsichtbare“ oder „Der Krieg der Welten“ kennen: 1939 löste *H. G. Wells* eine breite internationale Debatte aus, als er sich dafür einsetzte, dass das Ziel der Alliierten im Zweiten Weltkrieg nicht allein in der Zerschlagung der Nazi-Diktatur bestehen dürfe, sondern dass es darum gehen müsse, einen *internationalen Staatenbund* zu etablieren, *universelle Menschenrechte* zu erklären und diese weltweit durchzusetzen.

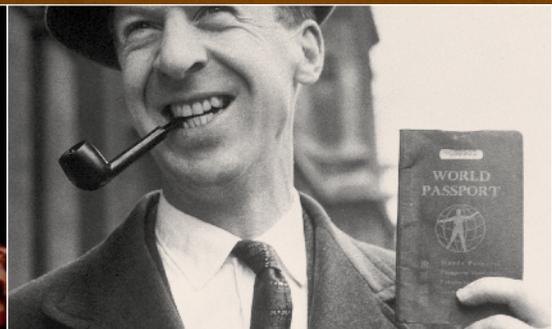
Mit seinem 1940 veröffentlichten Buch „The Rights of Man, or what are we fighting for?“ verfasste H.G. Wells einen der einflussreichsten (wenn auch heute weitgehend vergessenen) Texte des 20. Jahrhunderts. Denn Wells' unermüdlicher Einsatz für die Menschenrechte inspirierte US-Präsident Franklin D. Roosevelt 1941 zu seiner berühmten „Vier-Freiheiten“-Rede, welche die Grundlage dafür lieferte, dass der Kampf für Menschenrechte tatsächlich zum Kriegsziel erklärt wurde. Zudem übte Wells' Text großen Einfluss auf das Denken der Präsidentengattin Eleanor Roosevelt aus, die 1947 den Vorsitz der UN-Menschenrechtskommission übernahm.



Wells' Entwürfe zu einer Erklärung universeller Menschenrechte lagen den Kommissionsmitgliedern vor, als sie mit ihren Beratungen begannen. Weitere wesentliche Beiträge zum Text der späteren UN-Menschenrechtscharta stammen von dem kanadischen Juristen John Peters Humphrey, dem libanesischen Politiker Charles Malik, dem französischen Juristen René Cassin, dem chinesischen Philosophen Peng-chun Chang sowie dem französischen Philosophen Jacques Maritain.

Unterstützung erhielt die UN-Menschenrechtskommission vom damaligen Generaldirektor der UNESCO, dem britischen Evolutionsbiologen und Begründer des „evolutionären Humanismus“ *Julian Huxley*, der einige Jahre zuvor zusammen mit Wells das voluminöse, mehrbändige Werk „*The Science of Life*“ („Die Wissenschaft des Lebens“) herausgebracht hatte. Huxley kontaktierte Intellektuelle weltweit, um eine universalistische Begründung der Menschenrechte zu ermöglichen, was sich auch in der Präambel der Charta niederschlug. Mitte 1948 stand der Text der Charta bereits weitgehend fest, doch die zunehmenden Spannungen zwischen Ost und West ließen es immer unwahrscheinlicher erscheinen, dass die *Vereinten Nationen* die Menschenrechtsklärung letztlich auch verabschieden würden.



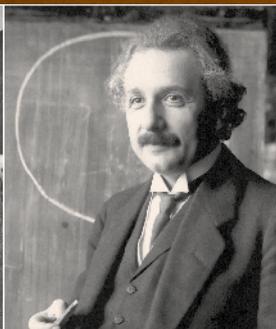
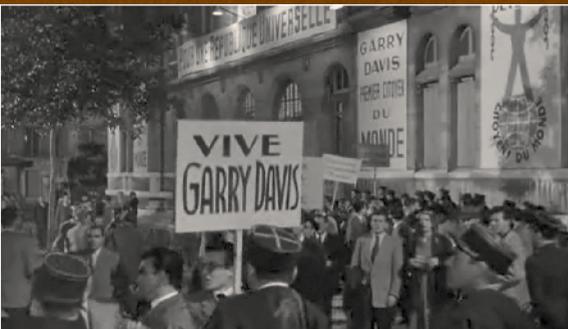


## DER WELTBÜRGER NR. 1 IN DER UN-VOLLVERSAMMLUNG

Durch den Konflikt zwischen dem „kapitalistischen Westen“ und dem „kommunistischen Osten“ gerieten die Verhandlungen der Vereinten Nationen 1948 ins Stocken. Doch dann erfolgte ein unerwarteter Impuls der Zivilgesellschaft: Am 19. November 1948 besetzten Aktivisten der „Weltbürger-Bewegung“ die UN-Vollversammlung. Nach der Rede des jugoslawischen UN-Delegierten unterbrach der ehemalige Broadway-Star Garry Davis, der im Mai 1948 seinen amerikanischen Pass abgegeben und als staatenloser „Weltbürger Nr. 1“ auf dem Gelände der UN-Versammlung kampiert hatte, die UN-Sitzung und begann, die sogenannte „ORAN-Erklärung“ (benannt nach dem Ort aus Albert Camus' Roman „Die Pest“) zu verlesen:

» Wir, das Volk, wollen den Frieden, den nur eine Weltregierung geben kann. Die souveränen Staaten, welche Sie vertreten, trennen uns und führen uns zum Abgrund des allumfassenden Krieges. Ich rufe Sie auf, uns nicht länger mit dieser Illusion politischer Autorität zu betrügen. (...) Und wenn Sie uns darin im Stich lassen... treten Sie zur Seite, denn eine Welt-Volksversammlung wird aus unseren eigenen Reihen entstehen, um eine solche Regierung zu schaffen. «





Die Aktion sorgte weltweit für Schlagzeilen – auch weil Davis vor Ort von den führenden Intellektuellen Frankreichs (u.a. Albert Camus, Jean-Paul Sartre, André Breton) sowie aus der Ferne von Albert Einstein und Albert Schweitzer unterstützt wurde. Bereits zehn Tage später, am 29. November 1948, fand in der *Central Hall* in London eine Versammlung statt, in der sich zweitausend Menschen zur „ORAN-Erklärung“ bekannten. In Brüssel zählte die Vereinigung „Les Amis de Garry Davis“ zu diesem Zeitpunkt bereits 12.000 Mitglieder.

Besonders stark war die Unterstützung in Paris, dem Versammlungsort der *Ver-einten Nationen*. Sechs Tage vor der Verabschiedung der Menschenrechtserklärung kamen zur Weltbürger-Veranstaltung in der *Salle Pleyel* 3.000 Menschen zusammen. Am 9. Dezember füllten sogar 12.000 Personen das Pariser *Vélodrome d'Hiver*. Tagelang belagerte die Pariser Bevölkerung das *Palais de Chaillot*, in dem die UN-Versammlung tagte, und setzte die Delegierten dadurch so sehr unter Druck, dass sie am 10. Dezember gar nicht anders konnten, als die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* zu verabschieden. In den darauffolgenden Monaten ließen sich Hunderttausende von Menschen weltweit als „Weltbürger“ registrieren und verhalfen so Thomas Paines altem Motto „The World is my Country“ zu neuer Popularität.



## DIE AKTUELLE BEDROHUNG DER MENSCHENRECHTE

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde von den *Vereinten Nationen* ohne Gegenstimmen verabschiedet, acht Länder enthielten sich jedoch der Stimme, nämlich die Länder des damaligen Ostblocks (Sowjetunion, Ukraine, Weißrussland, Polen, ČSSR, Jugoslawien) sowie Saudi-Arabien und Südafrika. Die Ostblock-Länder kritisierten, dass die sozialen Menschenrechte in der Charta unterrepräsentiert seien, hauptsächlich störten sie sich jedoch an den *individuellen Freiheitsrechten*, die der staatssozialistischen Doktrin widersprachen. Aus heutiger Sicht sind vor allem die Gründe interessant, die Südafrika und Saudi-Arabien 1948 dazu veranlassten, der Charta nicht zuzustimmen, denn sie geben Auskunft darüber, wo auch aktuell die stärksten Widerstände gegen die Menschenrechte liegen.

Bereits 1943, fünf Jahre vor Verabschiedung der UN-Menschenrechtserklärung, hatte der *African National Congress* die Resolution „Africans' Claims in South Africa“ verabschiedet, die gleiche Rechte für alle Menschen in Südafrika und die Aufhebung der Rassentrennung forderte. Das damalige Apartheidsregime wollte dies unter keinen Umständen akzeptieren, weshalb es die UN-Charta nicht unterzeichnete. Zwar ist die Rassentrennung in Südafrika inzwischen überwunden, doch *rassistische* und *nationalistisch-chauvinistische* Gründe stehen der Akzeptanz der Menschenrechte noch immer in vielen Ländern im Wege.





Saudi-Arabien wiederum verweigerte sich der Menschenrechts-Charta vor allem aus *religiösen Gründen*, denn der wahhabitische Gottesstaat war nicht einverstanden mit Artikel 18 der Erklärung, der jedem Individuum *Religionsfreiheit* garantiert. Nicht ohne Grund werden die Menschenrechte auch heute noch von *vielen Führern religiöser Gemeinschaften* (keineswegs von *allen Angehörigen dieser Gemeinschaften!*) vehement bekämpft. Um diese Tatsache zu kaschieren, haben sie in den letzten Jahren sogar eigene „Menschenrechtserklärungen“ verabschiedet, etwa die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“, welche Rechte nur dann anerkennt, wenn sie im Einklang mit der *Scharia* stehen, oder die „Russische Erklärung der Menschenrechte“, die nur solche Rechte akzeptiert, die mit dem *christlich-orthodoxen Glauben* zu vereinbaren sind.

Solche *limitierten Menschenrechtserklärungen* sind ein Widerspruch in sich und das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind. Von Menschenrechten kann man nur sprechen, wenn sie für *alle* Menschen gelten, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Nation. Deshalb stellt die „*Internationale der Nationalisten*“, die heute von Moskau bis Washington eine gefährliche Mischung aus nationalem Chauvinismus und reaktionären religiösen Werten verbreitet, eine ernsthafte Bedrohung der Menschenrechte dar. Indem Trump, Putin, Erdoğan & Co. religiöse und nationale Identitäten in den Vordergrund rücken, vergiften sie den Nährboden, auf dem die Menschenrechte gedeihen. Die Idee der EINEN Menschheit setzt eine *weltbürgerliche Perspektive* voraus.



## DIE WELTWEITE DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE

Die UN-Menschenrechtscharta wurde 1948 aufgrund der politischen Spannungen nicht als *völkerrechtlich verbindlicher Vertrag*, sondern nur als *unverbindliche Absichtserklärung* verabschiedet. Doch auch mit diesem Status entfaltete sie große Wirkung. So wurden zentrale Inhalte der Charta in zahlreiche Staatsverfassungen aufgenommen, u.a. auch in das deutsche Grundgesetz von 1949. Die Bedeutung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* zeigt sich auch in der Anzahl der Übersetzungen: Inzwischen wurde sie in 460 Sprachen übersetzt, womit die UN-Menschenrechtserklärung zu den meist übersetzten Texten aller Zeiten gehört.

Um den Menschenrechten völkerrechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen, wurden 1966 auf UN-Ebene zwei internationale Abkommen geschlossen, nämlich der sogenannte „Zivilpakt“ über *Bürgerliche und Politische Rechte (BPR)* sowie der „Sozialpakt“ über *Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (WSKR)*. Zudem verabschiedete die UN mehrere Konventionen, die den Schutz einzelner Menschenrechte genauer regeln, etwa die *Genfer Flüchtlingskonvention*, das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, die *UN-Antifolterkonvention* sowie die *UN-Kinderrechtskonvention*.



Natürlich kann man sich fragen, was diese Übereinkommen gebracht haben. Als Garry Davis, der „Weltbürger Nr. 1“, 1948 von der Zeitung „Le Monde“ um einen Kommentar zu den Beschlüssen der UN gebeten wurde, sagte er: „Zehn Millionen Worte gegenüber Null Taten.“ Doch diese Antwort erwies sich als zu pessimistisch. Denn die Debatte über die Menschenrechte hat die politische Kultur in vielen Ländern verändert – zumal auf Basis der UN-Erklärung regionale Menschenrechtskonventionen entstanden sind, durch die individuelle Rechte einklagbar wurden (etwa vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg). Zudem hat das *UN-Sekretariat* zahlreiche Initiativen gestartet, um den Worten Taten folgen zu lassen. So gelang es im Rahmen der „*Millenniums-Ziele*“, die Zahl der Menschen, die in absoluter Armut leben, zu halbieren.

Seit 2015 verfolgt das UN-Sekretariat noch ambitioniertere Ziele, nämlich die sogenannten „*Global Goals*“ (u.a. Beseitigung der Armut, Schutz der Artenvielfalt, Beendigung aller militärischen Konflikte).

Doch das UN-Sekretariat wird durch die UN-Vollversammlung, in der die *Interessen der Nationalstaaten* im Vordergrund stehen, immer wieder ausgebremst.

Daher ist zur Verbesserung der Lage auch heute ein *zivilgesellschaftlicher Impuls* erforderlich – wie schon 1948, als die Weltbürger-Bewegung die UN-Generalversammlung in Paris besetzte. Die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte wird kaum durch Politiker erfolgen, die sich in erster Linie für nationale Interessen engagieren. Die „*Weltzivilgesellschaft*“ muss hier Verantwortung übernehmen: Es liegt an uns, die Grenzen in den Köpfen zu überwinden.

# DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

## PRÄAMBEL

- Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,
- da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,
- da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
- da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,
- da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

## ARTIKEL 1

### **FREIHEIT, GLEICHHEIT, BRÜDERLICHKEIT**

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

## ARTIKEL 2

### **VERBOT DER DISKRIMINIERUNG**

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse\*, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

## ARTIKEL 3

### **RECHT AUF LEBEN**

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

## ARTIKEL 4

### **VERBOT DER SKLAVEREI UND DES SKLAVENHANDELS**

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

## ARTIKEL 5

### **VERBOT DER FOLTER**

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

## ARTIKEL 6

### **ANERKENNUNG ALS RECHTSPERSON**

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

## ARTIKEL 7

### **GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

## ARTIKEL 8

### **ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ**

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

## ARTIKEL 9

### **SCHUTZ VOR WILLKÜRLICHER VERHAFTUNG UND AUSWEISUNG**

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

## ARTIKEL 10

### ANSPRUCH AUF EIN FAIRES GERICHTSVERFAHREN

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

## ARTIKEL 11

### UNSCHULDSVERMUTUNG UND RECHTSGEBUNDENHEIT VON URTEILEN

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

## ARTIKEL 12

### FREIHEITSSPÄRE DES EINZELNEN

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

## ARTIKEL 13

### BEWEGUNGS- UND AUSWANDERUNGSFREIHEIT

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

## ARTIKEL 14

### RECHT AUF ASYL

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

## ARTIKEL 15

### RECHT AUF STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

## ARTIKEL 16

### EHESCHLIESSUNG UND FAMILIE

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse\*, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

## ARTIKEL 17

### RECHT AUF EIGENTUM

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

## ARTIKEL 18

### GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

## ARTIKEL 19

### MEINUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

## ARTIKEL 20

### VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

## ARTIKEL 21

### ALLGEMEINES UND GLEICHES WAHLRECHT

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

## ARTIKEL 22

### RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

## ARTIKEL 23

### RECHT AUF ARBEIT UND GLEICHEN LOHN

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

## ARTIKEL 24

### RECHT AUF ERHOLUNG UND FREIZEIT

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

## ARTIKEL 25

### RECHT AUF EINEN ANGE- MESSENEN LEBENSSTANDARD

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

## ARTIKEL 26

### RECHT AUF BILDUNG

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen\* oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

## ARTIKEL 27

### FREIHEIT DES KULTURLEBENS

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

## ARTIKEL 28

### SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

## ARTIKEL 29

### GRUNDPFLICHTEN

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

## ARTIKEL 30

### AUSLEGUNGSREGEL

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



#### QUELLE:

UN Department for General Assembly and Conference Management, German Translation Service, NY. Die Rechtschreibung wurde an die heute gültigen Regeln angepasst.

Die Überschriften hinter den einzelnen Menschenrechts-Artikeln, die deren maßgeblichen Inhalt angeben, wurden ergänzt, um eine schnellere Orientierung zu ermöglichen.

#### \*ANMERKUNG:

Die Menschenrechtscharta von 1948 verwendete noch den Begriff „Rasse“. Der erste Generaldirektor der UNESCO Julian Huxley sorgte dafür, dass dieser Sprachgebrauch inzwischen weitgehend aufgegeben wurde. Huxley hatte bereits 1935 in einem viel beachteten Text darauf hingewiesen, dass die biologischen Unterschiede unter den Menschen zu gering sind, um von unterschiedlichen „Menschenrassen“ zu sprechen.

Stattdessen schlug er den Begriff der „Ethnie“ bzw. der „ethnischen Gruppe“ vor. Auf seine Anregung hin veröffentlichte die UNESCO 1950 ein entsprechendes Dokument zur „Rassenfrage“, das zur Folge hatte, dass in späteren UN-Dokumenten zunehmend von „Ethnien“ statt von „Rassen“ gesprochen wurde.

**„Nichts ist mächtiger als eine Idee, deren Zeit gekommen ist“:**

Die Giordano-Bruno-Stiftung (gbs) ist eine Denkfabrik für Humanismus und Aufklärung, der sich viele renommierte Wissenschaftler(innen), Philosoph(inn)en und Künstler(innen) angeschlossen haben. Die Ziele der 2004 gegründeten Stiftung werden inzwischen von rund 10.000 Fördermitgliedern unterstützt.

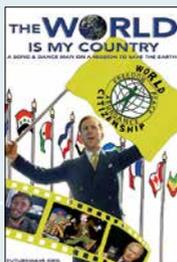


Stiftungssitz „Haus Weitblick“ im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal

Weitere Informationen unter:

[www.giordano-bruno-stiftung.de](http://www.giordano-bruno-stiftung.de)

**gbs**   
giordano bruno stiftung



Der vorliegende Text greift auf Formulierungen aus dem Buch „Hoffnung Mensch. Eine bessere Welt ist möglich“ (Piper Verlag 2014) zurück.

Die abenteuerliche Geschichte des „Weltbürgers Nr.1“ Garry Davis erzählt der 2018 erschienene Dokumentarfilm „The World is My Country“ von Arthur Kanegis ([www.theworldismycountry.com](http://www.theworldismycountry.com)).

Mit der Frage der „digitalen Menschenrechte“ setzt sich die gbs-Broschüre „WIE muss Technik?“ auseinander (gbs 2018).

#### IMPRESSUM:

© Giordano-Bruno-Stiftung 2018

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Schmidt-Salomon (Giordano-Bruno-Stiftung)  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · 55430 Oberwesel · [www.giordano-bruno-stiftung.de](http://www.giordano-bruno-stiftung.de)

#### Fotos/Grafiken:

Dontworry (14), [humanrightslogo.net](http://humanrightslogo.net) (3,16-21), Alexander Johmann (3), Neptuul (12), pixabay.de (4,15,24), Säkulare Flüchtlingshilfe (12), [theworldismycountry.com](http://theworldismycountry.com) (10,11,14,23), Jacques Tilly (12), Wikipedia (2,6-9,11-14), UN archive (1,4,5,8,9)

#### Layout:

Roland Dahm · [www.er-de.com](http://www.er-de.com)



Die Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris war ein *Meilenstein der Menschheitsgeschichte*.

Die vorliegende Broschüre, die den vollständigen Text der UN-Menschenrechtscharta wiedergibt, beleuchtet die oft vergessenen *Hintergründe*, die zu dieser Erklärung geführt haben, und verdeutlicht, dass die universellen Menschenrechte Früchte eines „*Weltkulturerbes der Menschheit*“ sind, das von Männern und Frauen aller Zeiten, aller Kulturen und aller Kontinente hervorgebracht wurde.

Die „*Internationale der Nationalisten*“, die heute von Moskau bis Washington reicht, stellt eine *ernsthafte Bedrohung* dieses Weltkulturerbes dar. Ihr kann die „*Weltzivilgesellschaft*“ nur entgegentreten, indem sie die *weltbürgerliche Perspektive* stärkt, die der maßgebliche Vorreiter der Menschenrechtsidee, Thomas Paine, bereits vor mehr als zwei Jahrhunderten eingenommen hat: „*The World is Our Country*“.